

Fertigstellungsmeldung für die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Gemeindegebiet von Absam

Angaben zur Anlage - BesitzerIn:

Vor- und Nachname:

Adresse:

Tel.Nr. und E-Mail:

Grundstücksnummer:

Errichtungszeitraum:

Neuerrichtung mit: kWp

Erweiterung mit: kWp

Bestand: kWp

wurde bereits gefördert mit €

Speicher/Akku: kWh

ermittelter Förderbetrag: €
(max. € 1.200,-) bzw. Akku max. € 300,-)

Aufstellungsort PV-Module: Dachfläche Fassade Garten Zaun Freiland

Foto bzw. Plan für jede Teilfläche, woraus Fläche und Abstände ersichtlich sind, liegen bei.
Foto Akku/Speicher liegt bei.

Hiermit wird bestätigt, dass die Gesamtfläche aller PV-Teilflächen am Grundstück 100 m² nicht überschreitet.

Hiermit wird bestätigt, dass der maximale Abstand von 30 cm von Dachflächen / Fassadenflächen nicht überschritten wird.

Hiermit wird bestätigt, dass die in der TBO geforderten Mindestabstände eingehalten werden.

Kopie der Fertigstellungsmeldung liegt bei.

Im Übrigen erkläre ich nochmals ausdrücklich durch meine Unterschrift rechtsverbindlich, dass alle Teile des ausgeführten Objektes den technischen Bauvorschriften vollständig entsprechen und die einschlägigen Bestimmungen der Tiroler Bauordnung 2022 i.d.g.F. eingehalten wurden.

Förderansuchen an die Gemeinde Absam - FörderungswerberIn:

Vor- und Nachname:

Adresse:

Überweisungskonto für die Förderung von Photovoltaikanlagen und Speicher der Gemeinde Absam:

IBAN:

Ich bestätige mit meiner Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und die Anerkennung der Inhalte der diesbezüglichen Richtlinien der Gemeinde Absam. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht ausdrücklich nicht.

Ort, Datum, Unterschrift FörderungswerberIn:

Genehmigt und zur Zahlung freigegeben:
Bürgermeister Mst. Manfred Schafferer

Richtlinien

der Gemeinde Absam zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2021

§ 1 Ziel

Die Gemeinde Absam ist als Klimabündnisgemeinde bestrebt, in ihrem Wirkungsbereich aktiv Klimaschutz zu betreiben und fördert daher die Installation von PV-Anlagen im privaten Bereich im gesamten Ortsgebiet.

§ 2 Förderungsgegenstand

Die Montage und der Betrieb von PV-Anlagen zur ergänzenden Netz-parallelen Stromerzeugung im Haushalt eines Wohnobjektes im Gemeindegebiet von Absam.

§ 3 Voraussetzungen für die Förderung

- a) Die Einhaltung der rechtlichen, insbesondere baurechtlichen Vorschriften laut Tiroler Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung, so wie der Einhaltung aller feuerpolizeilichen und bautechnischen Vorschriften.
- b) Alle Teile der PV-Anlage müssen dachintegriert oder dachgleich, wandsenkrecht oder maximal 30 cm über Dachkante aufstehend montiert sein.
- c) Ein ordnungsgemäßes Abnahmeprotokoll einer konzessionierten Fachfirma ist vorzulegen, in dem der ordentliche Betrieb bestätigt wird.

§ 4 FörderungswerberIn

Der/Die FörderungswerberIn muss EigentümerIn des jeweiligen Einfamilien-, Mehrfamilien- oder Reihenhauses sein. Gewerbebetriebe, Bauträger oder Wohnanlagen lt. § 2 Abs. 5 (mehr als 6 Wo) erhalten keine Förderung.

§ 5 Förderungshöhe

Die Förderung beträgt € 150,- pro kWp, jedoch maximal € 1.200,- und gelangt nach Vorlage von Antrag, Abnahmeprotokoll und Genehmigung durch die Gemeinde einmalig und umgehend zur Auszahlung. Wird zusätzlich ein intelligentes Stromspeichersystem zur PV-Anlage errichtet, kann die Förderhöhe auf max. € 1.500,- erhöht werden. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

§ 6 Förderungsablauf

- a) Der Förderungsantrag ist vollständig ausgefüllt zusammen mit dem Abnahmeprotokoll der Fachfirma und Abgabe der Bauvollendungsmeldung der Baubehörde im Bauamt abzugeben.
- b) Die Abgabe des Antrages muss spätestens 6 Monate nach der Fertigstellung der PV-Anlage erfolgen.
- c) Die Auszahlung erfolgt nach Bearbeitung und Genehmigung des Antrages ohne weiteren Schriftverkehr umgehend und einmalig auf das bekanntgegebene Bankkonto.
- d) Je Wohnobjekt können maximal 3 Anlagen gefördert werden (Mehrfamilienhäuser).
- e) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 7 Förderungsrückzahlung

Wenn die genehmigte und ausbezahlte Förderung aufgrund unrichtiger Angaben bzw. der diesbezüglichen Richtlinie verstoßend verwendet wird, ist diese nach Aufforderung sofort innerhalb von 6 Tagen zurückzuzahlen.

§ 8 Inkrafttreten und Gültigkeit der Verordnung

Die mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2021 in Pkt 7 erlassene Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Die Verordnung kann jederzeit mittels Gemeinderatsbeschluss widerrufen oder geändert werden.